OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552105/8/BZ

Datum:
Linz, 15. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des W S, St, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. W S, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 15. März 2021, GZ: Wa10-194-2016-MF, betreffend wasserpolizeilichen Beseitigungsauftrag nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Oktober 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass Punkt 1. unter Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten hat:

1. Die Geländeaufschüttung ist auf einer Grundfläche von ca. 290 m² mit der Abmessung bis zu ca. 40 x 10 m (L x B), einer Schütthöhe von bis zu 0,50 m und einem Schüttvolumen von ca. 80 m³ zur Gänze (bis auf das Geländeniveau der Urgeländeoberkante) abzutragen.

Weiters hat die Fertigstellungsfrist unter Spruchpunkt I. „30.06.2022“ anstelle „31.08.2021“ zu lauten.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. März 2021, GZ: Wa10-194-2016-MF, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 138 Abs. 1 iVm § 38 WRG 1959 zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes die Erfüllung folgender Maßnahmen bis spätestens 31. August 2021 aufgetragen:

„Auf dem Grundstück Nr. x, KG S, Marktgemeinde St sind für die Entfernung der Geländeaufschüttung folgende Maßnahmen auszuführen:

1. Die Geländeaufschüttung ist auf einer Grundfläche von ca. 200 m² mit der Abmessung L x B bis ca. 30 x 10 m, einer Schütthöhe von bis zu 0,50 m, und einem Schüttvolumen von ca. 80 m³, wieder komplett und rückstandslos bis auf das Geländeniveau der Urgeländeoberkante abzutragen.

2. Beim Geländeabtrag ist darauf zu achten, dass um ca. 10 – 20 cm tiefer ausgegraben wird, damit abschließend der ca. 10 – 20 cm dicke Humusauftrag erfolgen kann.

3. Das Gelände am Gewässervorland ist wieder entsprechend der natürlichen Geländeneigung auszuführen. Der Übergang der abgetragenen Schüttfläche zum angrenzenden natürlichen Urgelände hat niveaugleich und bündig zu erfolgen. Beim Übergang von der abgetragenen Schüttfläche zur restlichen Schüttfläche ist eine Böschung mit einer Neigung von Höhe zu Länge (H:L) max. 2:3 (max. 34°) auszubilden. Z.B. bei einer Schütthöhe von ca. 50 cm beträgt die Böschungslänge mind. 75 cm. Der Böschungsfuß entspricht der Grenze der abzutragenden Schüttfläche.

4. Das Aushubmaterial ist nachweislich fachgerecht zu entsorgen und zu deponieren. Das Aushubmaterial kann jedoch auch außerhalb des mind. 10 m breiten Hochwasserabflussbereichs (gemessen von der Uferböschung in Richtung Gewässervorland) auf das Gewässervorland aufgebracht werden.

5. Für die Arbeiten am Gewässervorland sind folgende Auflagen einzuhalten:
   - Es dürfen nur Baugeräte eingesetzt werden, die mit biologisch abbaubaren Schmiermitteln und Hydraulikölen betrieben werden.
   - Es ist zu gewährleisten, dass keine umweltgefährdenden Stoffe in das Gewässer eingebracht werden.

6. Das beanspruchte Gewässervorland der abgetragenen Schüttfläche ist als Schutz vor Erosionsschäden dauerhaft mit einer geschlossenen und dichten Grasnarbe zu schützen. Als Oberschicht ist Humus mit einer Schichtstärke von ca. 10 – 20 cm aufzutragen und mit einer standortgerechten Saatgutmischung zu begrünen.

7. Die fachgerechte Umsetzung und Fertigstellung des wasserpolizeilichen Auftrages ist der Wasserrechtsbehörde, der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land mit Beilage eines Berichts über die Einhaltung der Vorschreibungspunkte und einer Fotodokumentation bekanntzugeben.“

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 12. April 2021, mit der die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Einstellung des Verfahrens beantragt wurden.

Begründend wird in der Beschwerde zusammengefasst ausgeführt, dass dem Bf keine Möglichkeit eingeräumt worden sei zur ergänzenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Stellung zu nehmen. Der Bf bestreitet den Umfang der aufgetragenen Beseitigung sowie generell, dass die von ihm durchgeführte Anschüttung im Hochwasserabflussbereich liegt, da ein Niveauunterschied (Geländestufe) auch schon vor der Anschüttung vorhanden gewesen sei. Auch wenn die Anschüttung im Hochwasserabflussbereich liege, sei sie nach Ansicht des Bf bewilligungsfähig. Es wurde daher gleichzeitig mit der Beschwerde ein Antrag auf nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung der Anschüttung bei der Behörde eingebracht.

I.3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 26. April 2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Oktober 2021. An dieser nahmen der Rechtsvertreter des Bf sowie ein Vertreter der belangten Behörde teil. Ebenso wurde ein Amtssachverständiger für Wasserbautechnik beigezogen.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – in Ergänzung zum unter I.1. bis I.3. dargestellten Verfahrenslauf – von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf ist Eigentümer des Grundstückes Nr. 1, KG S.

Durch den Bf wurden auf diesem Grundstück auf einer Fläche von ca. 290 m² Anschüttungen vorgenommen. Die Anschüttungen erfolgten auf einer Länge von bis zu ca. 40 m und einer Breite von ca. 10 m. Sie weisen eine Schütthöhe von bis zu 0,50 m und ein Schüttvolumen von ca. 80 m³ auf.

Die gegenständliche Anschüttung liegt im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich des St Baches.

Eine wasserrechtliche Bewilligung für diese Anschüttung liegt nicht vor.

Durch die getätigte Anschüttung geht Retentionsraum verloren und erhöhen sich dadurch die Abflussmenge sowie die Fließgeschwindigkeit im St Bach. Dies bedingt bachabwärts einen rascheren Hochwasserabfluss und größere Überflutungen.

In der Gemeinde St wurden in der Vergangenheit am St Bach Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutz von Liegenschaften hergestellt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

Insbesondere hat der Rechtsvertreter des Bf in der mündlichen Verhandlung selbst ausgeführt, dass der Bf Anschüttungen durchgeführt hat, da es sich um eine vernässte Wiese gehandelt hat und dadurch das Wachstum schlecht gewesen ist. Schon daraus ist ersichtlich, dass der angeschüttete Bereich eine Überflutungsfläche darstellt. Im Übrigen wurde in der mündlichen Verhandlung nicht mehr bestritten, dass die in Rede stehende Fläche im Abflussbereich 30-jährlicher Hochwässer liegt.

Dass keine wasserrechtliche Bewilligung für die gegenständlichen Anschüttungen vorliegt ist unstrittig. Insbesondere wurde über den eingebrachten Antrag auf nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung von der belangten Behörde noch nicht entschieden, da mit einem Verbesserungsauftrag zur Vorlage von Projektunterlagen der Ausgang des gegenständlichen Verfahrens abgewartet wird.

Dass durch die Anschüttungen Hochwasserüberflutungsräume verlorengehen und sich die Fließgeschwindigkeit sowie die Abflussmenge erhöhen, was wiederum bachabwärts einen rascheren Hochwasserabfluss und größere Überflutungen bedingt, gründet auf den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung. Auch wenn die direkte Auswirkung auf die Unterlieger betreffend einer Vergrößerung der Überflutungsfläche oder Einstautiefe nicht quantifiziert werden kann, ist es nach Ansicht des erkennenden Gerichts offenkundig, dass durch eine Anschüttung Retentionsraum verloren geht und sich dadurch die Abflussmenge sowie die Fließgeschwindigkeit erhöhen. Ebenso ist offenkundig, dass durch den Verlust von natürlichem Überflutungsraum bachaufwärts generell die Schutzwirkung von Hochwasserschutzmaßnahmen verringert wird.
Der Bf ist diesen Ausführungen auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

Die beantragte Zeugeneinvernahme (Eigentümer des gegenüberliegenden Grundstückes) konnte unterbleiben, da verfahrensgegenständlich der wasserpolizeiliche Auftrag nicht auf das Verlangen eines Betroffenen gestützt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) lauten:

„Von der Abwehr und Pflege der Gewässer
Besondere bauliche Herstellungen
§ 38

(1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:
a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;
b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

(3) Als Hochwasserabflussgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflussgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes
§ 138

(1) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten
a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen,
b) Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern, wenn die Beseitigung gemäß lit. a nicht oder im Vergleich zur Sicherung an Ort und Stelle nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten (Aufwand) möglich ist,
c) die durch eine Gewässerverunreinigung verursachten Missstände zu beheben,
d) für die sofortige Wiederherstellung beschädigter gewässerkundlicher Einrichtungen zu sorgen.

(2) In allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder unterlassenen Arbeit hat die Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist.

(3) Bei drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt hat die Wasserrechtsbehörde zur Wahrung des öffentlichen Interesses in den Fällen des Abs. 1 die zur Beseitigung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(4) Wenn das öffentliche Interesse die Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen, das Nachholen unterlassener Arbeiten oder die Sicherung von Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen verlangt und der nach Abs. 1 Verpflichtete nicht dazu verhalten oder zum Kostenersatz herangezogen werden kann, dann kann an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder der Kostenersatz auferlegt werden, wenn er die eigenmächtige Neuerung, das Unterlassen der Arbeit oder die Bodenverunreinigung ausdrücklich gestattet hat oder wenn er der Ablagerung zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt bei Ablagerungen auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von der Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mussten. § 31 Abs. 6 findet in allen Fällen dieses Absatzes sinngemäß Anwendung. § 16 Abs. 4 Forstgesetz 1975 bleibt unberührt.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 1 lit. b sind, bedürfen keiner wasserrechtlichen Bewilligung oder einer Bewilligung nach anderen Vorschriften. Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet § 72 Anwendung.

(6) Als Betroffene im Sinne des Abs. 1 sind die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs. 2), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten anzusehen.

Öffentliche Interessen
§ 105

(1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
d) ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;

e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmales von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmales, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
i) sich ergibt, dass ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.
m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt."

III.2. Verfahrensgegenständlich wurde dem Bf kurz zusammengefasst mit einem wasserpolizeilichen Auftrag vorgeschrieben eine im Hochwasserabflussbereich getätigte Anschüttung zu beseitigen.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf Anschüttungen auf einer Fläche von ca. 290 m² auf dem Grundstück Nr. x, KG S, vorgenommen hat. Fest steht weiters, dass die von der Anschüttung betroffene Fläche dieses Grundstückes im Abflussbereich 30-jährlicher Hochwässer des St Baches liegt. Eine wasserrechtliche Bewilligung für diese Maßnahme liegt nicht vor. Der Bf hat zwar gleichzeitig mit der gegenständlichen Beschwerde einen Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung bei der belangten Behörde eingebracht, eine solche wurde ihm jedoch (bis zum Entscheidungszeitpunkt) nicht erteilt. Es handelt sich somit um eine eigenmächtig vorgenommene Neuerung iSd § 138 WRG 1959, da als Neuerung im Sinne dieser Bestimmung ua. das bewilligungslose Setzen einer der wasserrechtlichen Bewilligung bedürftigen Maßnahme zu verstehen ist.

Ein wasserpolizeilicher Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nach § 138 Abs. 1 WRG 1959 ist ua. dann zu erteilen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert. Was unter öffentlichem Interesse zu verstehen ist ergibt sich aus der beispielhaften Aufzählung in § 105 Abs. 1 WRG 1959 (so auch VwGH 28.2.2013, 2010/07/0012). Eine Verletzung des in dieser Bestimmung genannten öffentlichen Interesses macht die Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138

Abs. 1 lit. a WRG 1959 zulässig (VwGH 28.2.2013, 2010/07/0012). Das öffentliche Interesse iSd § 105 Abs. 1 lit. b WRG 1959 setzt die konkrete Besorgnis einer erheblichen Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer voraus. Es ist daher nicht jede Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses von vornherein geeignet, einen wasserpolizeilichen Auftrag zu rechtfertigen, sondern nur eine erhebliche (vgl. VwGH 24.10.2013, 2013/07/0061).

Verfahrensgegenständlich geht durch die getätigten Anschüttungen Retentionsraum verloren und erhöhen sich die Fließgeschwindigkeit und die Abflussmenge bachabwärts. Zudem wird die Schutzwirkung der Hochwasserschutzmaßnahmen am St Bach durch den Verlust von natürlichem Retentionsraum reduziert. Insgesamt wird der Hochwasserabfluss demnach erheblich beeinträchtigt.

Zusammenfassend ist die Beseitigung der eigenmächtig vorgenommenen Neuerung iSd § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 somit im öffentlichen Interesse erforderlich.

Die Erlassung eines Alternativauftrages ist schon aus dem Grund nicht möglich, weil die vorgenommenen Anschüttungen in der bestehenden Form – ohne hydraulisch wirksame Kompensationsmaßnahmen – nicht bewilligungsfähig sind.

III.3. Zum Vorbringen, wonach die belangte Behörde dem Bf kein (abschließendes) Parteiengehör eingeräumt habe, ist darauf hinzuweisen, dass allfällige Mängel im Verfahren vor der belangten Behörde durch ein mängelfreies Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht saniert werden (vgl. VwGH 2.8.2018, Ra 2017/05/0007 mwN), sodass sich ein näheres Eingehen darauf erübrigt.

III.4. Aus den vom beigezogenen Amtssachverständigen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgelegten Überflutungsflächenplänen (erstellt auf Grundlage eines Geländelaserscans, einer Vermessung vor Ort und einer 2D-Modellierung) ergeben sich die exakten Ausmaße der vorgenommenen Anschüttung, sodass der Spruch dementsprechend zu konkretisieren war, wobei das Schüttvolumen unverändert geblieben ist.

Nach § 59 Abs. 2 AVG ist, wenn in einem Bescheid die Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen wird, eine angemessene Frist zu bestimmen. Da die Frist im bekämpften Bescheid der belangten Behörde bereits abgelaufen ist, war eine neue Frist festzusetzen.

III.5. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe der Konkretisierung des Spruches sowie Neufestsetzung einer Frist zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist und zu den zu beurteilenden Rechtsfragen bereits eine - soweit ersichtlich - einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner